

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5a StLSG Übergangsbestimmungen

StLSG - Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.11.2024

Das Halten gefährlicher Tiere, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NovelleLGBl. Nr. 88/2005 bereits eine Meldung an die Gemeinde gemäß § 16 des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 106/2002, erstattet wurde, gilt als bewilligt im Sinne dieses Gesetzes.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 88/2005

In Kraft seit 20.09.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$